

Teilqualifikationen für den Beruf

Holzmechaniker/in

TQ-Berufsset für den Beruf Holzmechaniker/in gemäß der Ausbildungsordnung vom 19.05.2015 sowie dem Rahmenlehrplan vom 28.11.2014.

Dieses TQ-Berufsset wurde zu einem Konformitätsabgleich beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) gemäß der Empfehlung 185 des BIBB-Hauptausschusses vom 10. Dezember 2025 zur qualitätsgesicherten Gestaltung und Umsetzung von Teilqualifikationen eingereicht und in der vorliegenden Form im Juni 2026 durch die TQ-Koordinierungsgruppe bestätigt. Die Veröffentlichung von maximal einem TQ-Set pro Beruf in der BIBB-Datenbank hat eine Orientierungsfunktion für Träger und zuständige Stellen zur Gestaltung und Bewertung von Teilqualifizierungen. Bei dem TQ-Berufsset handelt es sich um fachlich abgestimmte Informationen im Rahmen des Verwaltungshandelns des BIBB auf ministerielle Weisung. Es ist auf der Internetseite www.bibb.de/tq abrufbar.

A Übersichtsdarstellung des TQ-Berufssets

Ausbildungsberuf Holzmechaniker/in	
TQs im Überblick	
TQ 1: Holzbe- und -verarbeitung	17-26 Wochen
TQ 2: Einrichtung von Maschinen und maschinelle Herstellung von Holzprodukten	17-26 Wochen
TQ 3: Technische Unterlagen und Fertigungsprozesse: Lesen, Anwenden und Qualität sichern	17-26 Wochen
TQ 4: Arbeitsabläufe und Qualitätssicherung	17-26 Wochen
TQ 5a: Möbel und Innenausbau – Produktion, Fertigungsprozess	17-26 Wochen
TQ 5b: Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen - Konstruktion und Qualitätsanforderungen	17-26 Wochen
TQ 5c: Montieren von Innenausbauten und Bauelementen - Vorbereitung und Bestandsschutz	17-26 Wochen
TQ 6a: Möbel und Innenausbau – Produktion, Steuerung und Überwachung	17-26 Wochen

TQ 6b: Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen - Fertigung, Endbearbeitung und Prozessüberwachung	17-26 Wochen
TQ 6c: Montieren von Innenausbauten und Bauelementen - Montage und Inbetriebnahme	17-26 Wochen
Gesamtdauer	104-156 Wochen

Die festgelegte Dauer gilt bei einer Teilnahme in Vollzeit.

Die TQs 1-3 entsprechen den Lerninhalten bis zur Zwischenprüfung. In TQ 5 und 6 muss jeweils die TQ (a, b oder c) der gleichen Fachrichtung absolviert werden. Auf TQ 5a folgt TQ 6a, während auf TQ 5b TQ 6b folgt usw.

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können in einer der drei Fachrichtungen erworben werden:

- a) Herstellen von Möbeln und Innenaussteilen
- b) Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen
- c) Montieren von Innenausbauten und Bauelementen

Hinweis: Die Vermittlung von Standardberufsbildpositionen und Wirtschafts- und Sozialkunde erfolgt in den jeweiligen TQs integrativ.

B Die Teilqualifikationen im Detail

TQ 1: Holzbe- und -verarbeitung	
Voraussetzungen	Keine
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	- einfache Tätigkeiten im Herstellungsprozess

Die Teilnehmenden richten Arbeitsplätze und Montagestellen ergonomisch und sicher ein, stellen Energieversorgung bereit und setzen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie technische Vorgaben um. Sie beurteilen Transportwege und organisieren den Arbeitsplatz unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Umweltaspekten. Außerdem wählen sie Holz, Holzwerkstoffe und andere Materialien aus, prüfen deren Eigenschaften und Verwendbarkeit. Für die Oberflächenbehandlung beurteilen sie die Beschaffenheit von Werkstücken und bereiten diese fachgerecht vor. Die Teilnehmenden skizzieren und zeichnen konstruktive Lösungen und wenden geeignete Darstellungsformen (Ansichtszeichnungen) normgerecht an. Sie stellen Entwürfe vor und diskutieren Verbesserungsmöglichkeiten.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 1	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 4 Abs. 2 Nr. 1	<p>Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen</p> <p>a) Arbeitsplätze oder Montagestellen einrichten, sichern, unterhalten und räumen; dabei ergonomische und ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>b) Transportwege auf Eignung und Sicherheit beurteilen</p> <p>c) Energieversorgung sicherstellen</p> <p>d) Arbeitsschutzmaßnahmen anwenden</p> <p>e) technische Vorgaben und Sicherheitshinweise beachten</p>	LF 1, 2
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	<p>Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen</p> <p>a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen</p> <p>b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten</p> <p>c) handgeführte Maschinen einrichten, bedienen und warten</p>	LF 1-3

§ 4 Abs. 2 Nr. 4	Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden b) Holzfeuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen c) Holz und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, transportieren und lagern d) sonstige Werkstoffe, insbesondere Metalle und Kunststoffe, nach Verwendungszweck unterscheiden, auswählen, transportieren und lagern e) Hilfsstoffe, insbesondere Klebstoffe, auswählen und verwenden f) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen g) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten h) Profile herstellen	LF 1, 2, 3
§ 4 Abs. 2 Nr. 6	Behandeln von Oberflächen a) Oberflächen hinsichtlich Bearbeitung und Nutzung beurteilen b) Teile vorbereiten und vorbehandeln	LF 1, 3-5

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 1			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> • situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 2: Einrichtung von Maschinen und maschinelle Herstellung von Holzprodukten	
Voraussetzungen	TQ 1 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> - Handgeführte Maschinen und je nach spezieller Ausrichtung des Betriebs - stationäre Holzbearbeitungsmaschinen - Vormontage / Komponentenfertigung mit maschineller Bearbeitung

Die Teilnehmenden richten Maschinen und Werkzeuge ein, bedienen und warten diese sicher und effizient. Sie führen Messungen durch, fertigen Schablonen und Lehren an und setzen diese ein. Außerdem stellen sie Bauteile mit maschinellen Verfahren her, prüfen Maßgenauigkeit und Qualität und dokumentieren Ergebnisse. Sie berücksichtigen Sicherheitsvorschriften und stimmen Arbeitsschritte im Team ab. Die Teilnehmenden schützen Oberflächen beim Transport und der Lagerung.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 2	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	<p>Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen</p> <p>a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen</p> <p>d) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen, technische Einrichtungen anwenden</p>	LF 1-3
§ 4 Abs. 2 Nr. 3	<p>Durchführen von Messungen, Herstellen und Anwenden von Schablonen und Lehren</p> <p>a) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern</p> <p>b) Messungen durchführen, Ergebnisse dokumentieren und berücksichtigen</p> <p>c) Maßtoleranzen prüfen, Ergebnisse dokumentieren und berücksichtigen</p> <p>d) Schablonen, Lehren und Vorrichtungen anfertigen, einsetzen und instand halten</p>	LF 1-3, 8
§ 4 Abs. 2 Nr. 5	<p>Herstellen, Vormontieren, Zusammenbauen und Demontieren von Teilen</p> <p>a) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe zurichten</p> <p>b) Teile nach Vorgaben formatieren</p>	LF 1-4, 8

	<p>c) Teile unter Einsatz maschineller Bearbeitungstechniken, insbesondere durch Sägen, Hobeln, Bohren, Fräsen und Schleifen, herstellen</p> <p>d) Teile maschinell endbearbeiten</p> <p>e) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen</p> <p>f) Verbindungs- und Konstruktionsbeschläge auswählen, auf Funktion prüfen und montieren</p> <p>g) Verbindungsarten und Befestigungsmittel nach Verwendungszweck auswählen, Verbindungen herstellen, insbesondere maschinell</p> <p>h) Teile kennzeichnen und kommissionieren</p> <p>i) Teile vorbereiten, zusammenbauen, montieren und demontieren</p>	
§ 4 Abs. 2 Nr. 6	<p>Behandeln von Oberflächen</p> <p>c) Oberflächen bearbeiten, insbesondere putzen und schleifen</p> <p>d) Oberflächen vor Beschädigungen schützen</p> <p>e) Gefährdungen durch Gefahrstoffe, insbesondere durch Stäube und lösemittelhaltige Stoffe, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen</p> <p>f) Oberflächenbehandlungstechniken, Beschichtungsverfahren und -mittel auswählen</p> <p>g) Oberflächenbeschichtungsmittel und Hilfsstoffe lagern</p> <p>h) Beschichtungsmittel und Hilfsstoffe für die Verarbeitung vorbereiten</p> <p>i) Oberflächen manuell durch Streichen, Walzen und Rollen beschichten</p> <p>j) Qualität von behandelten Oberflächen beurteilen</p> <p>k) Reststoffe lagern und der Entsorgung zuführen</p>	LF 2-5, 8

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 2			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 3: Technische Unterlagen und Fertigungsprozesse: Lesen, Anwenden und Qualität sichern	
Voraussetzungen	TQ 2 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	- Arbeitsvorbereitung, Produktionsüberwachung und Qualitätssicherung in der industriellen Fertigung

Die Teilnehmenden überwachen Produktionsprozesse, erkennen Störungen und leiten Maßnahmen zur Behebung ein. Sie nutzen digitale Systeme zur Planung und Dokumentation, erstellen technische Unterlagen und führen Qualitätskontrollen durch. Dabei planen sie einfache Arbeitsabläufe, optimieren Prozesse und arbeiten kooperativ im Team unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Umweltstandards. Sie erstellen einfache Skizzen und Pläne und lesen diese.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 3	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	<p>Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen</p> <p>e) Hebe- und Transportgeräte auswählen und einsetzen</p> <p>f) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen</p> <p>g) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten; Wartungspläne berücksichtigen</p>	LF 2, 3 und 6
§ 4 Abs. 6 Nr. 5	<p>Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen</p> <p>a) Datensysteme nutzen, Vorschriften des Datenschutzes beachten, Daten pflegen und sichern</p> <p>b) fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden</p> <p>c) Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren</p> <p>d) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten</p> <p>e) branchenspezifische Software anwenden</p> <p>f) Informations- und Kommunikationssysteme unter Einbeziehung vernetzter Systeme nutzen</p>	LF 2, 3, 4
§ 4 Abs. 6 Nr. 6	<p>Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team</p>	LF 6-8

	<p>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</p> <p>b) Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Vorgesetzten situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</p> <p>c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittel festlegen</p>	
§ 4 Abs. 6 Nr. 7	<p>Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen</p> <p>a) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen und Handbücher</p> <p>b) Skizzen, Pläne und Zeichnungen anfertigen und unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anwenden</p> <p>c) Material- und Stücklisten erstellen, Material bereitstellen</p> <p>d) Aufrisse anfertigen und Maße übertragen</p>	LF 3, 5 und 7
§ 4 Abs. 6 Nr. 9	<p>Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen</p> <p>a) Aufgaben und Ziele des Qualitätsmanagements anhand betrieblicher Beispiele unterscheiden und zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden</p> <p>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren</p>	LF 6-8

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 3			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 4: Arbeitsabläufe und Qualitätssicherung	
Voraussetzungen	TQ 3 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> - Endabnahme - Kommissionierung, Verpackung von Produkten

Die Teilnehmenden planen und steuern Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte. Sie setzen qualitätssichernde Maßnahmen um, führen Zwischen- und Endkontrollen durch und dokumentieren Ergebnisse. Dabei kommunizieren sie im Team, stimmen Arbeitsschritte ab und reagieren flexibel auf technische Veränderungen.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 4	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	<p>Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen</p> <p>h) pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen und bedienen</p> <p>i) Anwendungsprogramme nutzen, Daten eingeben, programmierbare Maschinen bedienen</p> <p>j) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern</p>	LF 5-8
§ 4 Abs. 2 Nr. 7	<p>Verpacken, Lagern und Transportieren von Produkten</p> <p>a) Verpackungsmaterialien nach Verwendungszweck sowie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte unterscheiden und auswählen</p> <p>b) Produkte für Versand oder Auslieferung vorbereiten, insbesondere unter Beachtung von Richtlinien und Bestimmungen kennzeichnen, verpacken und lagern</p> <p>c) Produkte kommissionieren, Ladungen anhand der Versandunterlagen auf Vollständigkeit prüfen</p> <p>d) Transportmittel festlegen, Maßnahmen zur Ladungssicherheit sowie zum Schutz des Ladungsgutes auf dem Ladungsträger durchführen</p>	LF 5-8
§ 4 Abs. 6 Nr. 6	<p>Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team</p> <p>d) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung terminlicher, ergonomischer, ökologischer,</p>	LF 6-8

	wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen e) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen g) Aufgaben im Team planen und durchführen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten h) technische Veränderungen feststellen, Umsetzbarkeit prüfen	
§ 4 Abs. 6 Nr. 9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen d) Qualitätsabweichungen und deren Ursachen feststellen, dokumentieren und Maßnahmen zur Behebung ergreifen e) Zeitaufwand und Materialverbrauch kontrollieren und dokumentieren f) Qualität von vorbehandelten Teilen und Produkten prüfen und sichern g) Zulieferteile prüfen, Bestände kontrollieren und Maßnahmen zur Korrektur ergreifen h) Abnahme- oder Übergabeprotokolle erstellen	LF 6-8

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 4			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 5a: Möbel und Innenausbau – Produktion, Fertigungsprozess	
Voraussetzungen	TQ 4 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion - Gesamter Erstellungsprozess

Die Teilnehmenden fertigen Möbel- und Innenaussteile nach Konstruktionsvorgaben, wählen Materialien und Beschläge aus und montieren diese fachgerecht. Sie führen Holzschutzmaßnahmen durch, integrieren elektrische Komponenten und setzen Maschinen und technische Einrichtungen sicher ein. Dabei achten sie auf Qualität, Funktionalität und Abstimmung im Team.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 5a	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 4 Abs. 3 Nr. 1	Herstellen von Möbeln oder Innenaussteilen a) Konstruktionen unterscheiden und Konstruktionsweisen bei der Herstellung von Produkten berücksichtigen b) konstruktive Holzschutzmaßnahmen durchführen c) Verbundwerkstoffe und Glas unterscheiden, auswählen und verwenden d) Halbzeuge und Zulieferteile prüfen und verarbeiten e) Funktions- und Zierbeschläge auswählen, montieren und justieren f) elektrische Systemkomponenten nach Vorschriften auswählen und einbauen g) Möbel oder Innenaussteile herstellen, insbesondere durch Zusammenfügen von Einzelkomponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrichtungen einsetzen h) Pass- und Justierarbeiten durchführen i) Möbel oder Innenaussteile auf- und abbauen	LF 9, 10, 12
§ 4 Abs. 3 Nr. 2	Herstellen von Oberflächen a) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden, insbesondere Flächen farblich behandeln b) Beschichtungsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und zurichten, insbesondere Folien und Schichtstoffe	LF 9, 11 und 12 HMI

	c) Trägermaterialien mit Beschichtungsstoffen bekleben d) Kanten und Schmalflächen beschichten e) Oberflächenbeschichtungen mit besonderen Effekten herstellen f) Oberflächenfehler und -schäden feststellen und beheben	
--	---	--

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 5a			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 5b: Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen- Konstruktion und Qualitätsanforderungen	
Voraussetzungen	TQ 4 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion - Gesamter Erstellungsprozess

Die Teilnehmenden stellen Bauelemente, Holzpackmittel und Rahmen nach Vorgaben her, wählen Beschläge und Hilfsstoffe aus und montieren diese. Sie prüfen Zulieferteile und setzen Maschinen sicher ein. Dabei berücksichtigen sie Qualitätsanforderungen und stimmen sich mit anderen Gewerken ab.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 5b	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 4 Abs. 4 Nr. 1	<p>Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln oder Rahmen</p> <p>a) Konstruktionen unterscheiden und Konstruktionsweisen bei der Herstellung von Produkten berücksichtigen</p> <p>b) Beschläge für Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen auswählen und einbauen</p> <p>c) Zubehör- und Zulieferteile prüfen und einbauen</p> <p>d) Hilfsstoffe, insbesondere Dichtmittel, auswählen und verwenden</p> <p>e) Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen nach Vorschriften und Kundenauftrag herstellen, insbesondere durch Zusammenfügen von Einzelkomponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrichtungen einsetzen</p> <p>f) Produkte endbearbeiten</p> <p>g) Produkte nach Vorgaben zusammenstellen</p>	LF 9-12 HBH

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 5b			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none">• Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	<ul style="list-style-type: none">• mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 5c: Montieren von Innenausbauten und Bauelementen- Vorbereitung und Bestandsschutz	
Voraussetzungen	TQ 4 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	- einfacher Montageprozess

Die Teilnehmenden bereiten Montagearbeiten vor, sichern Montagestellen und führen Bestandsschutzmaßnahmen durch. Sie montieren und demontieren Bauelemente und Innenausbauten, stellen Anschlüsse her und setzen Befestigungssysteme ein. Dabei beachten sie Sicherheitsvorschriften, kommunizieren mit Kunden und arbeiten kooperativ im Team.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 5c	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 4 Abs. 5 Nr. 1	<p>Schützen von Bestandteilen und Einbauten</p> <p>a) Bestand im Zugangs- und Montagebereich beurteilen und dokumentieren</p> <p>b) Maßnahmen des Bestandsschutzes auswählen, Materialien und Systeme des Bestandsschutzes anwenden</p> <p>c) Materialien und Systeme des Bestandsschutzes zurückbauen und Entsorgung veranlassen</p>	LF 9, 10, 12 MIB
§ 4 Abs. 5 Nr. 2	<p>Planen und Vorbereiten der Montage</p> <p>a) Aufbau- und Einbausituation nach Arbeitsunterlagen, insbesondere Maße, Leitungswege, Anschlüsse sowie bauliche, örtliche und sicherheitstechnische Gegebenheiten, prüfen</p> <p>b) bauliche Vorleistungen und Einbaubedingungen vor Ort erfassen und beurteilen</p> <p>c) Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten unter Berücksichtigung der eigenen Verantwortlichkeiten treffen</p> <p>d) Untergründe auf Beschaffenheit prüfen und beurteilen</p> <p>e) Befestigungssysteme unterscheiden, Befestigungspunkte und -systeme unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, der Herstellerangaben sowie bauaufsichtlicher und betrieblicher Vorgaben festlegen</p>	9, 10, 12

	<p>f) Befestigungsmittel nach Einsatzzweck auswählen</p> <p>g) Generalpläne, Übersichtspläne, Bauzeichnungen und Installationspläne anwenden; Maße aus Zeichnungen und Plänen auf den Ein- und Aufbauort übertragen</p> <p>h) Kunden beraten und Termine abstimmen</p>	
§ 4 Abs. 5 Nr. 3	<p>Einrichten, Sichern und Räumen von Montagestellen</p> <p>a) örtliche Gegebenheiten für den Arbeitsbeginn prüfen, insbesondere Transport- und Verkehrswege auswählen und beurteilen; Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung von örtlichen Gegebenheiten ergreifen</p> <p>b) Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Be- und Entladung vornehmen</p> <p>c) Leitern und Arbeitsgerüste auswählen, auf Verwendbarkeit und Betriebssicherheit prüfen, Arbeitsgerüste auf- und abbauen</p> <p>d) Montagestellen sichern sowie Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen</p> <p>e) Erzeugnisse anhand des Montageauftrages auf Vollständigkeit und Transportschäden prüfen, Ergebnisse dokumentieren, Erzeugnisse vertragen</p> <p>f) Abfall- und Reststoffe trennen und lagern, Maßnahmen zur Entsorgung veranlassen</p>	LF 9, 10, 12 MIB
§ 4 Abs. 5 Nr. 4	<p>Montieren und Demontieren von Innenausbauten oder Bauelementen</p> <p>a) Konstruktions- und Bauweisen von Erzeugnissen bei Montage- und Demontearbeiten berücksichtigen</p> <p>b) Anschlüsse zu vorhandenen Bauteilen, Bauwerken oder Einbauten herstellen</p> <p>c) Innenaussteile zu Innenausbauten zusammenfügen, insbesondere durch Schrauben, Kleben und Nieten</p> <p>d) Innenausbauten, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie demontieren</p> <p>e) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenausbauten und Bauelemente festlegen und durchführen</p> <p>f) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und Wartungsarbeiten informieren und Bedienungsanleitungen erläutern</p>	LF 7-10, 12 MIB

	<p>g) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p> <p>oder*</p> <p>h) Bauelemente, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie demontieren</p> <p>i) Dämm- und Dichtstoffe auswählen und einbauen, Fugen ausbilden</p> <p>j) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenausbauten und Bauelemente festlegen und durchführen</p> <p>k) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und Wartungsarbeiten informieren und Bedienungsanleitungen erläutern</p> <p>l) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p>	
--	--	--

*Die Entscheidung wird vorab im Betrieb getroffen.

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 5c			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 6a: Möbel und Innenausbau – Produktion, Steuerung und Überwachung	
Voraussetzungen	TQ 5a oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion, ohne Vorplanung - Fertigungsprozess

Die Teilnehmenden fügen Möbelteile zusammen. Sie beheben Oberflächenfehler, setzen Schutzmaßnahmen um und berücksichtigen Sicherheits- und Umweltaspekte. Dabei dokumentieren sie Arbeitsergebnisse und stimmen sich mit Kollegen ab.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 6a	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 4 Abs. 3 Nr. 1	<p>Herstellen von Möbeln oder Innenaussteilen</p> <p>g) Möbel oder Innenaussteile herstellen, insbesondere durch Zusammenfügen von Einzelkomponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrichtungen einsetzen</p>	LF 9-12 HMI
§ 4 Abs. 3 Nr. 2	<p>Herstellen von Oberflächen</p> <p>a) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden, insbesondere Flächen farblich behandeln</p> <p>b) Beschichtungsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und zurichten, insbesondere Folien und Schichtstoffe</p> <p>c) Trägermaterialien mit Beschichtungsstoffen bekleben</p> <p>d) Kanten und Schmalflächen beschichten</p> <p>e) Oberflächenbeschichtungen mit besonderen Effekten herstellen</p> <p>f) Oberflächenfehler und -schäden feststellen und beheben</p> <p>g) Gefährdungen durch Gefahrstoffe, insbesondere durch Stäube und lösemittelhaltige Stoffe, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen</p> <p>h) Lagerung und Transport von Gefahr- und Reststoffen sicherstellen</p> <p>i) Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionsgefahren und Immissionen ergreifen, Schutzvorschriften beachten</p>	LF 9, 11 und 12 HMI
§ 4 Abs. 3 Nr. 3	<p>Überwachen und Steuern von Produktionsprozessen</p> <p>a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften justieren und überwachen</p>	LF 9-12 HMI

	b) Produktionsabläufe optimieren und Maßnahmen dokumentieren c) Fehler in Produktionsprozessen erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen d) Produktionsdaten erfassen und auswerten e) vorgegebene Programmdateien rechnergesteuerter Maschinen korrigieren und anpassen	
§ 4 Abs. 3 Nr. 4	Prüfen von Produkten a) Produkte und bewegliche Teile auf Funktion prüfen b) Oberflächen, insbesondere von Produkten und Teilen, sichtprüfen und beurteilen c) Funktionsmängel feststellen und dokumentieren, Maßnahmen zur Behebung ergreifen	LF 9-12 HMI

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 6a			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 6b: Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen- Fertigung, Endbearbeitung und Prozessüberwachung	
Voraussetzungen	TQ 5b oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> - Produktion, ohne Vorplanung - Gesamter Erstellungsprozess

Die Teilnehmenden fertigen komplexe Bauelemente und Rahmen, führen Endbearbeitung und Holzschutzmaßnahmen durch und überwachen Produktionsprozesse. Sie prüfen Produkte auf Funktion und Qualität, dokumentieren Ergebnisse und optimieren Abläufe. Dabei arbeiten sie sicher, qualitätsorientiert und im Team.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 6b	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 4 Abs. 4 Nr. 1	<p>Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln oder Rahmen</p> <p>e) Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen nach Vorschriften und Kundenauftrag herstellen, insbesondere durch Zusammenfügen von Einzelkomponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrichtungen einsetzen</p> <p>f) Produkte endbearbeiten</p> <p>g) Produkte nach Vorgaben zusammenstellen</p>	LF 9-12 HBH
§ 4 Abs. 4 Nr. 2	<p>Ausführen von Holzschutzarbeiten oder Herstellen von Oberflächen</p> <p>a) Holzschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte sowie des Verwendungszweckes unterscheiden und auswählen</p> <p>b) Holzschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Gesundheits- und des Umweltschutzes durchführen</p> <p>oder*</p> <p>c) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden, insbesondere Flächen farblich behandeln</p> <p>d) Beschichtungsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und zurichten, insbesondere Folien und Schichtstoffe</p> <p>e) Trägermaterialien mit Beschichtungsstoffen bekleben</p>	LF 9-11 HBH

	f) Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionsgefahren und Immissionen ergreifen, Schutzvorschriften beachten	
§ 4 Abs. 4 Nr. 3	Überwachen und Steuern von Produktionsprozessen a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften justieren und überwachen b) Produktionsabläufe optimieren und Maßnahmen dokumentieren c) Fehler in Produktionsprozessen erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen d) Produktionsdaten erfassen und auswerten e) vorgegebene Programmdateien rechnergesteuerter Maschinen korrigieren und anpassen	LF 9-11 HBH
§ 4 Abs. 4 Nr. 4	Prüfen von Produkten a) Prüfkriterien für Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen unterscheiden und anwenden b) Funktionsprüfungen durchführen, Mängel feststellen und dokumentieren, Maßnahmen zur Behebung ergreifen	LF 9-12 HBH

*Die Entscheidung wird vorab im Betrieb getroffen.

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 6b			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 6c: Montieren von Innenausbauten und Bauelementen- Montage und Inbetriebnahme	
Voraussetzungen	TQ 5c oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	- komplexeren Anschlussarbeiten und Elektroinstallationen

Die Teilnehmenden montieren und demontieren Innenausbauten und Bauelemente, führen elektrische Installationen und Anschlussarbeiten an Wasser- und Lüftungssystemen durch. Sie prüfen Funktionen, beheben Mängel und setzen Sicherheitsmaßnahmen um. Dabei kommunizieren sie mit Kunden, erstellen Übergabeprotokolle und arbeiten kooperativ im Team.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 6c	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 4 Abs. 5 Nr. 4	<p>Montieren und Demontieren von Innenausbauten oder Bauelementen</p> <p>a) Konstruktions- und Bauweisen von Erzeugnissen bei Montage- und Demontearbeiten berücksichtigen</p> <p>b) Anschlüsse zu vorhandenen Bauteilen, Bauwerken oder Einbauten herstellen</p> <p>c) Innenausbauerteile zu Innenausbauten zusammenfügen, insbesondere durch Schrauben, Kleben und Nieten</p> <p>d) Innenausbauten, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie demontieren</p> <p>e) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenausbauten und Bauelemente festlegen und durchführen</p> <p>f) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und Wartungsarbeiten informieren und Bedienungsanleitungen erläutern</p> <p>g) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p> <p>oder</p> <p>h) Bauelemente, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie demontieren</p> <p>i) Dämm- und Dichtstoffe auswählen und einbauen,</p>	LF 7-10, 12

	<p>Fugen ausbilden</p> <p>j) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenausbauten und Bauelemente festlegen und durchführen</p> <p>k) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und Wartungsarbeiten informieren und Bedienungsanleitungen erläutern</p> <p>l) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p>	
§ 4 Abs. 5 Nr. 5	<p>Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Geräten und Einrichtungen</p> <p>a) Regeln für Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten anwenden, Unfallverhütungsvorschriften beachten</p> <p>b) elektrische Einrichtungen und Geräte nach Herstellerangaben einbauen</p> <p>c) elektrische Anschlüsse auf mechanische Beschädigung sichtprüfen</p> <p>d) mechanische und elektrotechnische Funktionsprüfungen durchführen, Ergebnisse prüfen und dokumentieren</p> <p>e) elektrische Anschlüsse an vorhandene Einspeisepunkte herstellen; elektrische Schutzmaßnahmen kontrollieren; Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom beachten und anwenden</p> <p>f) elektrische Einrichtungen und Geräte in Betrieb nehmen</p> <p>g) Maßnahmen zur Behebung von Mängeln veranlassen</p> <p>h) elektrische Einbauten, Geräte und Systeme demontieren</p>	LF 11- 12
§ 4 Abs. 5 Nr. 6	<p>Durchführen von Anschlussarbeiten an Wasser und Abwasserleitungen sowie an Lüftungszu- und -abführungen</p> <p>a) Lüftungsrohre und -kanäle aus unterschiedlichen Werkstoffen einbauen und mit vorhandenen Anschlüssen verbinden</p> <p>b) Anschlüsse an Wasser- und Abwasserleitungen herstellen und Wasserarmaturen sowie Einzelobjekte nach Herstellerangaben einbauen</p> <p>c) Funktionsprüfungen durchführen, Dichtigkeit sichtprüfen, Mängel beheben; Sicherheitsregeln beachten</p> <p>d) Einzelobjekte und Wasserarmaturen ausbauen</p>	LF 11- 12

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 6c			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none">Schriftliche Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none">Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	<ul style="list-style-type: none">mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

Anhang 1: Standardberufsbildpositionen (zum 1. August 2021 eingeführt)

Lfd. Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ x Absatz y Nummer 1)	
	<ul style="list-style-type: none"> a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern 	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ x Absatz y Nummer 2)	
	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten 	während der gesamten Ausbildung

	g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ x Absatz y Nummer 3)	
	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung
	b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen	
	c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten	
	d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen	
	e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln	
	f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ x Absatz y Nummer 4)	
	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung
	b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten	
	c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren	
	d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	
	e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	
	f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten	

- | |
|--|
| g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten |
| h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren |
-

Quelle: [Empfehlung 172](#) des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 17. November 2020.